

Kanton Graubünden
Gemeinde Rhäzüns



Teilrevision Ortsplanung Antennenanlagen

Planungs- und
Mitwirkungsbericht
Mitwirkungsaufgabe

Impressum

Projekt:
Teilrevision OP Antennenanlagen Gemeinde Rhäzüns
Projektnummer: 29078

Dokument:
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber:
Gemeinde Rhäzüns

Bearbeitungsstand:
Mitwirkungsaufgabe

Bearbeitungsdatum:
25. August 2022

Bearbeitung:
STW AG für Raumplanung, Chur
Renzo Fachin, Jonas Grubenmann

z:\gemeinde\rhaezuens\29078_tr_op_umsetzung_kr\01_rap\02_resultate\04_pmb\20220825_pmb_antennenanlagen.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Ziele	4
1.1	Anlass	4
1.2	Ziele und Inhalt der Teilrevision	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	5
2.	Allgemeines	5
2.1	Auftrag und Organisation	5
2.2	Planungsablauf und Verfahren	5
2.2.1	Kantonale Vorprüfung	6
2.2.2	Mitwirkungsaufgabe	6
2.2.3	Beschluss, Beschwerdeaufgabe und Genehmigung	6
3.	Grundlagen	6
3.1	Bundesrecht	6
3.1.1	Leitfaden Bund	7
3.1.2	Geodaten Bund	7
3.2	Kanton	8
3.3	Gemeinde	8
4.	Umsetzung in der Ortsplanung	8
4.1	Teilrevision Art. 47 Baugesetz	8
5.	Beilage	9
-	Gebietsausscheidung Mobilfunkanlagen, Grundlagenplan 1:5'000	9

1. Ausgangslage und Ziele

1.1 Anlass

Die drei Telekommunikationsunternehmen Swisscom, Sunrise und Salt planen landesweit den Ausbau des Mobilfunknetzes mit der neuen 5G-Technologie. 5G (fünfte Mobilfunkgeneration) ist ein Mobilfunkstandard, der ab 2019 in Betrieb genommen wurde und der für eine deutliche Erhöhung der Datenübertragungskapazitäten sorgt.

Vielorts regt sich Widerstand besorgter Anwohnerinnen und Anwohner gegen den 5G-Ausbau bzw. gegen die geplanten 5G-Antennen und deren Emissionen auf das umliegende Gelände. Andererseits verlangt gemäss Aussagen der Mobilfunkbetreiber das digitale Nutzungsverhalten der Bevölkerung die Übertragung immer grösserer Datenströme, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass immer mehr Geräte eine Anbindung an das Datennetz benötigen.

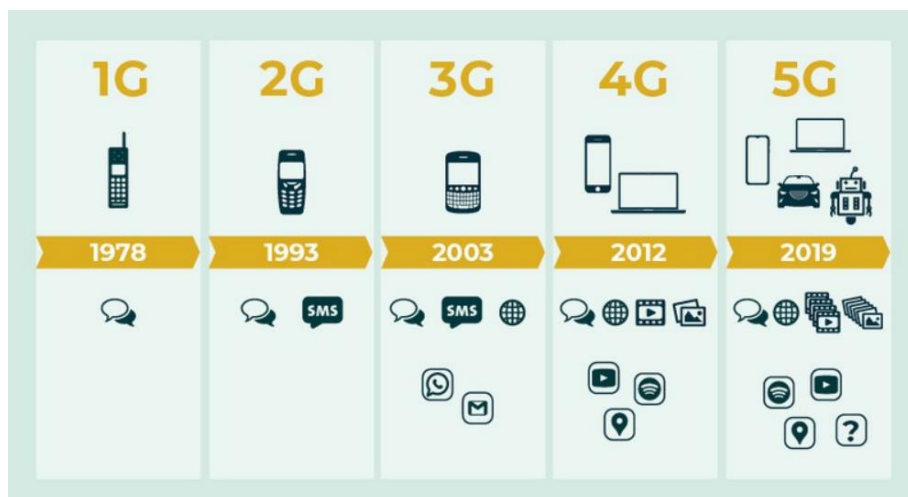


Abb. 1: Entwicklung des Mobilfunks (Quelle: chance5g.ch)

In der Gemeinde Rhäzüns ist geplant, eine neue 5G-Mobilfunkanlage im Kirchturm der katholischen Kirche «Maria Geburt» zu installieren. Die Gemeinde hat dafür am 5. April 2019 das Baugesuch der Swisscom publiziert. Dies führte in der Folge zu einer Sammeleinsprache von 310 Unterzeichnenden gegen das Bauvorhaben, welche sowohl als Petition nach Art. 15 der Gemeindeverfassung als auch als Einsprache nach Art. 45 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) behandelt worden ist.

Das Thema «Mobilfunkanlagen» hat inzwischen auch die Ortsplanungskommission, welche mit der Teilrevision Umsetzung KRL beauftragt ist, dazu bewogen, den Handlungsspielraum der Gemeinde zu diskutieren und mögliche Gebietsausscheidungen für Mobilfunkanlagen in der Nutzungsplanung zu prüfen.

1.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Im Rahmen der Teilrevision Antennenanlagen sollen neue Rahmenbedingungen und Regelungen für künftige Mobilfunkanlagen in der Ortsplanung der Gemeinde Rhäzüns festgelegt werden.

Die Gemeinde Rhäzüns verfügt in Art. 47 des Baugesetzes bereits über eine Bestimmung zu Antennenanlagen. Der Baugesetz-Artikel soll entsprechend angepasst und ergänzt werden.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die heute rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Rhäzüns wurde im Wesentlichen im Jahr 2009 revidiert (Totalrevision von der Gemeindeversammlung am 18. März 2009 beschlossen) und am 7. Juli 2009 durch die Regierung mit Beschluss (RB) Nr. 722 genehmigt.

2. Allgemeines

2.1 Auftrag und Organisation

Auftraggeberin und verantwortliche Instanz für die Teilrevision der Ortsplanung ist die politische Gemeinde Rhäzüns, vertreten durch den Gemeindevorstand.

Mit der Projektbearbeitung und Beratung der Gemeinde wurde die STW AG für Raumplanung, Chur beauftragt, vertreten durch Jonas Grubenmann (Projektleitung) und Renzo Fachin (Sachbearbeitung).

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 9. November 2020 ausserdem beschlossen, eine Ortsplanungskommission (OPK) mit acht Personen aus der Bevölkerung und drei Personen aus den Gemeindebehörden einzusetzen. Folgende Personen, welche sich grösstenteils bereits in der Arbeitsgruppe für das kommunale räumliche Leitbild (KRL) engagiert hatten, sind in die OPK gewählt worden:

- Reto Loepfe, Gemeindepräsident
- Aldo Spadin, Gemeindevorstand / Ressort Bau und Planung
- Daniel Heini, Leiter Bauamt
- Daniel Ammann
- Ignaz Cadosch
- Geli Camenisch
- Georg Caminada
- Livia Ferrari
- Thomas Götz
- Bruno Heini
- Ruedi Tschalèr

2.2 Planungsablauf und Verfahren

Die Gemeinde Rhäzüns hat im Frühjahr 2020 das Verfahren für die Teilrevision der Ortsplanung eingeleitet. Nachstehend werden die wesentlichsten Verfahrensschritte und Entscheide aufgeführt:

Mai 2020 bis Mai 2021	Erarbeitung Entwurf Teilrevision / Beratungen in der eingesetzten Ortsplanungskommission
21. Juni 2021	Verabschiedung Entwurf Teilrevision durch den Gemeindevorstand zuhanden der kantonalen Vorprüfung
Juli bis Dezember 2021	Kantonale Vorprüfung
Januar bis Mai 2022	Auswertung der Vorprüfung und Überarbeitung Entwurf Teilrevision
27. Juni 2022	Verabschiedung durch den Gemeindevorstand zuhanden der Mitwirkungsaufgabe

2. Sept. - 3. Okt. 2022	Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
	Behandlung Mitwirkungseingaben und Bereinigung
	Verabschiedung durch den Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung
	Beschluss Gemeindeversammlung
	Beschwerdeaufgabe (30 Tage)
	Genehmigungsverfahren

2.2.1 Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde am 29. Juni 2021 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 14. Dezember 2021. Die Auswertung des Vorprüfungsberichts und die Behandlung der Rückmeldungen aus dem Vorprüfungsbericht sind in der Tabelle «Auswertung Vorprüfung» (s. TR OP Umsetzung KRL, Beilage I) dokumentiert.

2.2.2 Mitwirkungsaufgabe

2.2.3 Beschluss, Beschwerdeaufgabe und Genehmigung

3. Grundlagen

3.1 Bundesrecht

Für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sind insbesondere folgende Bundesgesetze und Verordnungen von Bedeutung:

- Fernmeldegesetz (FMG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Verordnung über den Schutz der nichtionisierenden Strahlung (NISV)

Bundesrechtlich besteht ein öffentliches Interesse an der Realisierung eines flächendeckenden Mobilfunknetzes und der adäquaten Versorgung der Bevölkerung mit Fernmeldeangeboten. So ist eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 FMG).

Ausreichende Mobilfunknetze gehören demnach zur Infrastruktur, welche im Rahmen einer Grundversorgung in einer Gemeinde gewährleistet werden muss.

Im Umweltschutzgesetz (USG) ist das Vorsorgeprinzip festgelegt, wonach «Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten», frühzeitig zu begrenzen sind (Art. 1 Abs. 2 USG).

Der Betrieb von Mobilfunksendeanlagen verursacht nichtionisierende Strahlung (NIS). Um die Bevölkerung vor Elektromog zu schützen, hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erlassen. Sie setzt Grenzwerte fest für die Strahlung ortsfester Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Mobil- oder Rundfunksender.

Die Immissionsgrenzwerte schützen mit ausreichender Sicherheit vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsauswirkungen und müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen - auch nur kurzfristig - aufhalten.

Gestützt auf das Vorsorgeprinzip des USG hat der Bundesrat beim Erlass der NISV zusätzlich zu den Immissionsgrenzwerten noch wesentlich strengere Anlagegrenzwerte festgelegt. Bis die Wissenschaft den Zusammenhang zwischen schwacher Strahlung und Gesundheitsfolgen geklärt hat, soll damit vor allem die Langzeitbelastung frühzeitig reduziert werden.

Die Schweiz verfügt damit für Orte, an denen sich Menschen längere Zeit aufhalten (Wohnungen, Schulen, Spitäler, Büros etc.) über eine der strengsten rechtsverbindlichen Regelungen weltweit.

3.1.1 Leitfaden Bund

- Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, Herausgeber: Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 2010.

Die Publikation dient als Entscheidungshilfe sowie als Nachschlagewerk für die Behörden und erläutert die Grundlagen. Sie zeigt mit Beispielen auf, welche Möglichkeiten für eine angemessene raumplanerische Behandlung sowie Festlegung der geeigneten Standorte bestehen und wie vorgegangen werden kann.

3.1.2 Geodaten Bund

- www.map.geo.admin.ch / Antennenstandorte 2G / 3G / 4G / 5G

- Antennenstandorte 5G (NR)
 - Antennenstandorte 5G (NR)
- Antennenstandorte 2G (GSM)
 - Mobilfunk (GSM)
- Antennenstandorte 3G (UMTS)
 - Mobilfunk 3G (UMTS)
- Antennenstandorte 4G (LTE)
 - Mobilfunk 4G (LTE)

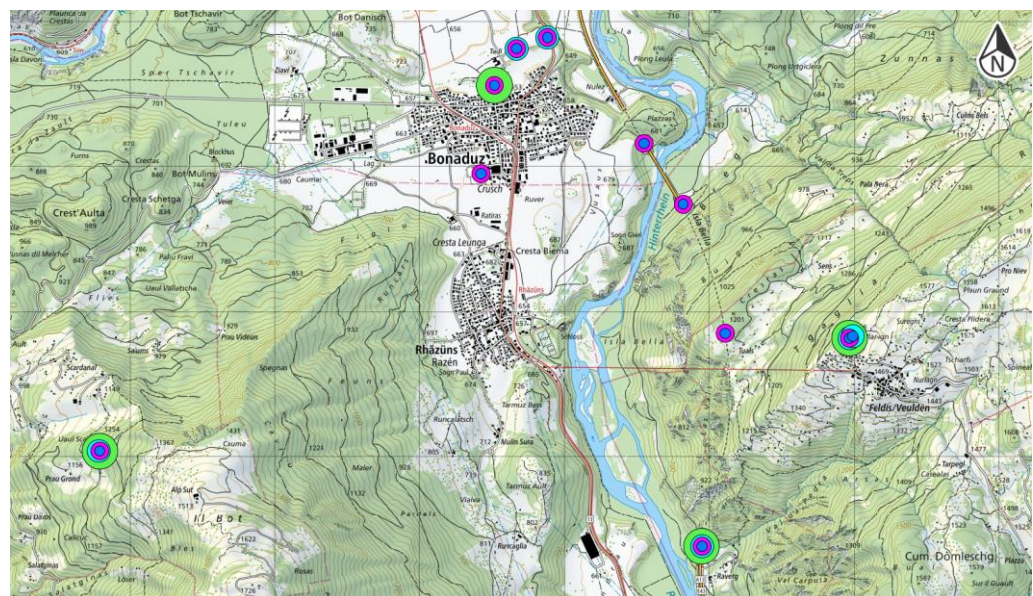


Abb. 2: Bestehende Antennenstandorte um das Siedlungsgebiet von Rhäzüns (Datenstand 19.06.2022)

3.2 Kanton

- Informationen zu Strahlung von Sendeanlagen und zur Einführung der 5G-Technologie im Kanton Graubünden, Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU), 30. Oktober 2020
- Kurzinformation: Verfahren bei neuen und Änderungen bei bestehenden Anlagen, ANU, 30. Oktober 2020

3.3 Gemeinde

- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2019, Traktandum 4 (Orientierung betreffend Baugesuch der Swisscom für eine Mobilfunkantenne im Kirchturm)
- Kommunales räumliches Leitbild (KRL) der Gemeinde Rhäzüns, Leitsatz Kap. 2.4 «Infrastruktur und Dienstleistungen»:

4. Umsetzung in der Ortsplanung

4.1 Teilrevision Art. 47 Baugesetz

Die Gemeinde Rhäzüns beabsichtigt, den bestehenden Art. 47 im Baugesetz mit neuen Regelungen bezüglich Antennenanlagen zu ergänzen, damit künftig Standorte von Mobilfunkanlagen mitbestimmt werden können. Die Standortplanung soll nach dem sogenannten Kaskadenmodell (Prioritätenordnung) erfolgen. Es ist dazu ein Grundlageplan mit entsprechender Gebietsauscheidung erstellt worden (s. Abb. 3 sowie Planbeilage).

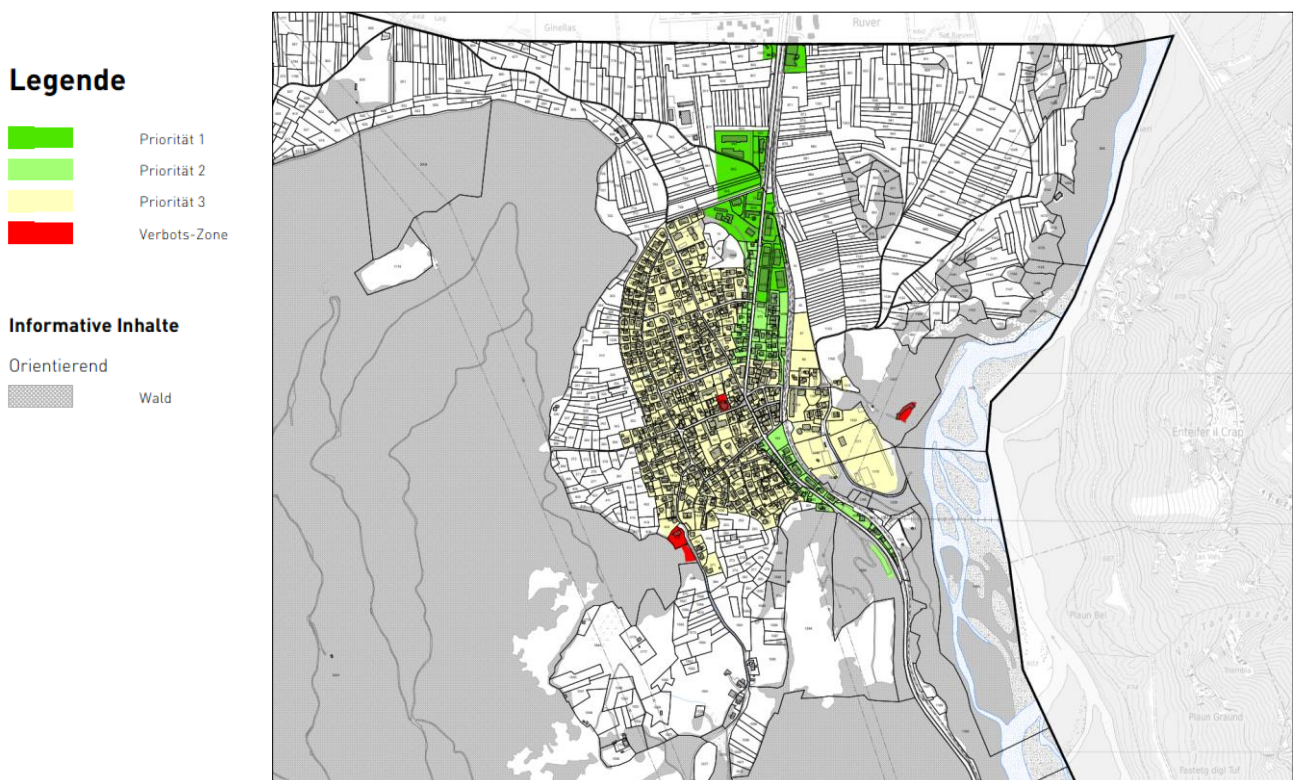


Abb. 3: Ausschnitt Gebietsauscheidung Mobilfunkanlagen, Grundlagenplan

Da die Thematik Antennenanlagen nicht mit der Umsetzung des KRL zusammenhängt und bekannt ist, dass die Ansichten der stimmberechtigten Bevölkerung differenziert sind, wird diese Teilrevision des Baugesetzes als separate Teilrevision der Ortsplanung umgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stimmbevölkerung unabhängig über die Umsetzung des KRL und die Regelungen zu den Antennenanlagen entscheiden kann. Nur so kann garantiert werden, dass die Bevölkerung ihren Willen klar und unbeeinflusst äussern kann.

Die Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 47 Baugesetz wird daher als separate Teilrevision, parallel zur Teilrevision Umsetzung KRL, behandelt.

5. **Beilage**

- Gebietsausscheidung Mobilfunkanlagen, Grundlagenplan 1:5'000